

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG - AUGUST 1942 - HEFT 12

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen

Von A. Bietenholz-Gerhard

(Schluß)

Eine weitere und wesentliche technische Vereinfachung ist unseres Erachtens möglich, wenn — wenigstens in den Kantonen, die keinen maschinellen Steuerveranlagungs- und -buchhaltungsapparat besitzen, und dies ist die große Mehrzahl, — auf Verrechnung der Quellenabzüge mit den regulären Steuern durch die Steuerbehörden verzichtet und in allen Fällen Barrückerstattung der gesamten Quellenabzüge vorgenommen wird, das heißt natürlich nur der Abzüge, die von den ehrlichen Steuerzahlern zurückverlangt werden, nicht aber der Abzüge auf den verheimlichten Vermögensbeständen, deren Eigentümer ja auf die Rückforderung verzichten müssen. Dadurch wird den Steuerbehörden eine sehr beträchtliche Verrechnungsarbeit erspart bleiben, was auch den Steuerpflichtigen durch raschere Erledigung ihrer Rückerstattungsbegehren zugute kommt. Selbstredend wird es ihnen selbst unbenommen bleiben, sofern sie es wünschen, die Rückerstattungsanweisung nicht sofort einzulösen, sondern sie aufzubewahren, bis sie ihre nächste Steuerleistung zu machen haben, und sie dann der Steuerkasse an Zahlungsstatt zu geben, die sie wie Bargeld entgegenzunehmen hat.

Mit diesen beiden Vereinfachungen halten wir die Lösung Streuli für praktisch durchführbar, und zwar bei raschem Vorgehen, wobei allerdings die Verwirklichung durch Vollmachtenbeschluß des Bundesrates unentbehrlich wäre, schnell genug, daß sie schon ab 1. Januar 1943 in Wirkung treten könnte.

Für das erste Durchführungsjahr wird sich insofern eine gewisse Schwierigkeit ergeben, als dann die Steuerpflichtigen neben den gewohnten Steuern den neuen, beträchtlichen Quellenabzug zu tragen haben, dessen Rückerstattung normalerweise erst im nächsten Jahre erfolgen wird. Es wird aber möglich sein, da, wo dies zu besonderer Härte führt, ausnahmsweise statt jährlicher schon halb- oder vierteljährliche Rückerstattungen zu bewilligen, ebenso wie beschleunigte Rückerstattung bei denjenigen, nicht zahlreichen Inhabern großer Titelbestände, wie zum Beispiel Versicherungsgesellschaften, eintreten zu lassen, die so beträcht-